

- c) Die Sektionsleitung ist ihren Mitgliedern und dem Vorstand der Grundorganisation rechen-schaftspflichtig. Wird in einer Grundorganisation nur eine Sportart betrieben, erfüllt der Vorstand der Grundorganisation gleichzeitig die Aufgaben der Sektionsleitung.
- d) Im Rahmen der bestehenden Organisations-formen (Grundorganisationen und Sektionen) können entsprechend den vorhandenen Inter-essen Arbeitsgemeinschaften, Zirkel usw. ge-bildet werden.

19. Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte

- a) Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte sind Führungsorgane der Vorstände. Sie be- stehen beim Zentralvorstand sowie bei den Bezirks- und Kreisvorständen,
- b) Grundlage für die Arbeit der Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte sind die Be- schlüsse der Vorstände und Sekretariate, für deren Durchführung sie als Führungsorgane eine selbständige, verantwortungsbewußte Arbeit zu leisten haben.
- Sie nehmen an der Vorbereitung grundsätzlicher Beschlüsse aktiv teil und sind berechtigt, im Rahmen der Beschlüsse des jeweiligen Vor- standes oder seines Sekretariats eigene Maßnah- men zur Erfüllung ihrer Aufgaben festzulegen. Sie konzentrieren sich in ihrer Tätigkeit vor allem auf die operative Anleitung, Hilfe und Kontrolle zur Durchführung der festgelegten Aufgaben.
- In ihrer Tätigkeit sind sie den Vorständen und ihren Sekretariaten rechen-schaftspflichtig.
- c) Die Rechte und Pflichten der Kommissionen, Fachausschüsse und Klubräte werden in be- sonderen Organisationsrichtlinien festgelegt.

V.

Revisionskommissionen

20. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren bei den Vorständen sind Kontrollorgane der Mitglieder der GST. Revisionskommissionen bestehen beim Zen- tralvorstand, bei den Bezirks- und Kreisvorständen und bei den Vorständen der Grundorganisa- tionen. Grundorganisationen mit geringer Stärke wählen Revisoren. Die Revisionskommissionen wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Der Vorsitzende der Revisionskom- mission bzw. die Revisoren nehmen mit berate- der Stimme an den Tagungen des zuständigen Vorstandes teil.
21. Die Revisionskommissionen bzw. Revisoren prüfen regelmäßig
- a) die Arbeit mit den Beschlüssen und die Kontroll- tätigkeit der Vorstände und leitenden Organe, die Arbeitsorganisation der Vorstände und ihrer Apparate sowie das Einhalten der Sicherheits- bestimmungen,
- b) die Planung, Nachweisführung und richtige Ver- wendung der Finanzmittel der GST nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit sowie die zweckentsprechende Nutzung des Organisations- eigentums,

- c) die Kassierung und Abrechnung der Mitglieds- beiträge,
- d) die gewissenhafte Bearbeitung von Eingaben der Mitglieder und aus der Bevölkerung durch die leitenden Organe.

VI.

Auszeichnungen

22. Mitglieder und Kollektive der GST können für vorbildliche Tätigkeit und sportliche Leistungen in der GST ausgezeichnet werden durch
- a) öffentliche Anerkennung in der Mitgliederver- sammlung und in den GST- bzw. örtlichen Presseorganen,
- b) Verleihung von Urkunden, Leistungsabzeichen, Ehrenpreisen und Sachprämien,
- c) Verleihung des Abzeichens „Für aktive Arbeit“,
- d) Verleihung der „Ernst-Schneller-Medaille“ in Bronze, Silber, Gokj,
- e) Vorschlag zur Verleihung staatlicher Auszeich- nungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auszeichnungen zu Buchstaben c und d erfol- gen nach den Richtlinien des Zentralvorstandes.

VII.

Erziehungsmaßnahmen

23. Mitglieder der GST können für Verstöße gegen das Statut, die sozialistische Gesetzlichkeit, die Be- schlüsse der Organisation oder gegen die Wett- kampfordnungen durch folgende Maßnahmen zur Rechenschaft gezogen werden:
- a) öffentliche Ermahnung in der Mitgliederver- sammlung,
- b) Startsperr für Wettkämpfe und Meisterschaften und befristete Sperrung im Sportbetrieb,
- c) Verweis,
- d) Ausschluß.
24. Erziehungsmaßnahmen werden, soweit keine be- sonderen Bestimmungen vorliegen, durch Beschluß der Mitgliederversammlung, des Vorstandes der Grundorganisation oder der übergeordneten Organe ausgesprochen. Der Nachweis erfolgt im Protokoll. Das Mitglied hat das Recht, vor der Beschluß- fassung zu seiner Person persönlich gehört zu wer- den und gegen den Beschluß Einspruch bei den übergeordneten Organen der GST zu erheben.
25. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung, des Vor- standes der Grundorganisation oder der übergeord- neten Organe können Erziehungsmaßnahmen ge- löscht werden. Nach Ablauf eines Jahres gilt die Erziehungsmaßnahme als gelöscht, wenn nicht ein besonderer Beschluß des jeweiligen Organs eine längere Zeit vorsieht.
26. Die Grundorganisation kann keine Erziehungsmaß- nahme oder Löschung einer Erziehungsmaßnahme für ein Mitglied eines übergeordneten Organs be- schließen. Sie hat das Recht, ihre Anträge dem zu- ständigen Vorstand zu unterbreiten.
27. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur bei außer- ordentlich schwerem, organisationsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Die Entscheidung